

An die Landeshauptfrau und die
Landeshauptmänner

Organisationseinheit: BMG - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Dr. Anna Kondor
E-Mail: anna.kondor@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4640
Fax:
Geschäftszahl: BMG-92260/0001-I/B/6/2009
Datum: 15.09.2009
Ihr Zeichen:

post@mda.magwien.gv.at; post.vd@bgld.gv.at;
verfd.post@ooe.gv.at; landeslegistik@salzburg.gv.at;
amtdvtr@vorarlberg.at; post@stb.or.at;
post.landnoe@noel.gv.at; post@stmk.gv.at;
post.abt2v@ktn.gv.at; verfassungsdienst@tirol.gv.at;

Information betreffend Tätigkeitsbereich und Berufsberechtigung im kardiotechnischen Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorweg darf angemerkt werden, dass zur Erleichterung der Lesbarkeit im folgenden Text bei Personen- und Berufsbezeichnungen von geschlechtsspezifischen Formulierungen Abstand genommen wird. Soweit personenbezogene Begriffe nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

Im Rahmen der Beratungen durch den im ho. Ressort eingerichteten Kardiotechnikerbeirat gemäß § 18 Kardiotechnikergesetz – KTG, BGBl. I Nr. 96/1998, idgF, wurde auf die Problematik hingewiesen, wonach in Krankenanstalten wiederholt Personen ohne entsprechende Berufsberechtigung im kardiotechnischen Dienst im Rahmen der Vorführung bzw. Vorstellung neuer Medizinprodukte unmittelbar oder mittelbar am Patienten tätig werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit weist daher in diesem Zusammenhang auf folgende Rechtslage hin:

Gemäß § 3 iVm § 34 KTG sind den zur Berufsausübung berechtigten diplomierten Kardiotechnikern die eigenverantwortliche Durchführung der extrakorporalen Zirkulation zur Herz-Kreislaufunterstützung sowie der Perfusion und damit zusammenhängende Tätigkeiten vorbehalten.

Hiezu zählen insbesondere die Organisation, Vorbereitung und Durchführung

- der extrakorporalen Zirkulation und

- von Perfusionen sowie
- die eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte (§ 3 Abs. 2 Z 1-3 leg. cit.).

Ausgenommen von diesem Tätigkeitsvorbehalt sind lediglich die mechanische Kreislaufunterstützung und die extrakorporale Oxygenierung bei

1. einer Anwendung außerhalb des Bereiches von Operationssälen,
2. Erstversorgungsmaßnahmen und
3. Langzeitanwendungen.

In diesen Fällen können die genannten Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 3 KTG auch durch andere fachkundige Personen durchgeführt werden.

Zum Begriff der „fachkundigen Person“ ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass bei Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar am Patienten im Sinne der österreichischen Rechtsordnung unter diesem ausschließlich Gesundheitsberufe zu verstehen sind, deren Berufsbild die genannten Tätigkeitsbereiche mit umfasst (zB. Arzt oder Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege).

Gemäß § 80 Abs. 1 Z 3 Medizinproduktegesetzes – MPG, BGBl. Nr. 657/1996, idgF, haben Einrichtungen des Gesundheitswesens sicherzustellen, dass Medizinprodukte nur von solchen Personen angewendet werden, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer sonstigen Kenntnisse oder auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen und erforderlichenfalls einer produkt- oder produktgruppenspezifischen Einweisung die Gewähr für eine sachgerechte Handhabung bieten; dabei sind die Gebrauchsanweisungen sowie die sonstigen beigefügten sicherheitsbezogenen Informationen der beteiligten Produkte zu beachten.

Im Sinne der Rechtssicherheit und Qualitätssicherung müssen daher Medizinprodukteberater, sofern sie bei der Vorführung bzw. Vorstellung von neuen Medizinprodukten Vorbehaltstätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 KTG ausführen, zur Ausübung des kardiotechnischen Dienstes berechtigt sein sowie im Falle des § 3 Abs. 3 KTG eine sonstige Qualifikation bzw. Berechtigung in einem Gesundheitsberuf (z.B. Arzt oder Angehörige des gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege) aufweisen können.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass für Personen, die ihr Diplom im Ausland erworben haben, eine der Voraussetzungen für die Berufsberechtigung im kardiotechnischen Dienst die EWR-Berufszulassung bzw. die erfolgreiche Nostrifikation in Österreich ist (§ 9 Abs. 1 Z 3 KTG).

Gemäß § 11 Abs. 1 KTG sind Qualifikationsnachweise im kardiotechnischen Dienst, die einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft von einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft

ausgestellt wurden, nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anzuerkennen.

Die EWR-Berufszulassung im kardiotechnischen Dienst ist gemäß § 11 Abs. 4 KTG auf Antrag vom Bundesminister für Gesundheit zu erteilen. Die EWR-Berufszulassung ist gemäß Abs. 5 leg. cit. an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter der Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der österreichischen Ausbildung im kardiotechnischen Dienst unterscheidet.

Eine im Ausland erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung im kardiotechnischen Dienst, die nicht unter § 11 KTG fällt, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn

1. die Gleichwertigkeit der Urkunde mit einem österreichischen Diplom gemäß § 13 (Nostrifikation) festgestellt wurde und
2. die im Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Die Nostrifikation wird gemäß § 13 KTG auch vom Bundesminister für Gesundheit durchgeführt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 34 Abs. 1 KTG jemand, der eine unter das KTG fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein oder jemand, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht (Z 1), sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung begeht und mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen ist.

Zur Sicherstellung einer rechtskonformen Vollziehung werden die Landeshauptfrau und die Landeshauptmänner ersucht, die betreffenden Einrichtungen im do. Wirkungsbereich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0
Elektronisch gefertigt